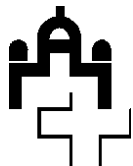


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|---------------|----------|---|
| 21.313 | s | Kt. Iv. SG. Holzenergienutzung in der Landwirtschaftszone wirklich eine Chance geben |
| 22.300 | s | Kt. Iv. TG. Energieholznutzung in der Landwirtschaft eine echte Chance geben! Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung |

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 25. April 2023

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat am 25. April 2023 die am 12. Mai 2021, respektive 13. Januar 2022, eingereichten Standesinitiativen geprüft.

Die Kantone St. Gallen und Thurgau fordern mit ihren Initiativen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig den Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Initiative des Kantons St. Gallen (21.313)
- 2 Initiative des Kantons Thurgau (22.300)
- 3 Stand der Vorprüfung
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Initiative des Kantons St. Gallen (21.313)

1.1 Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 115 des Parlamentsgesetzes reicht der Kanton St. Gallen die folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, das Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) im Rahmen der laufenden Revision (RPG II) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

1.2 Begründung

In ihrer Antwort auf die Interpellation 51.20.76 "Mehr Planungsfreiheit bei zentralen Holzfeuerungsanlagen" stellt die Kantonsregierung fest, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) nach Bundesrecht zu beurteilen und aktuell (in der Regel) nicht zulässig sei. Bei einer diesbezüglichen Anpassung des Bundesrechts sei die Regierung durchaus bereit, die jetzige Bewilligungspraxis zu überprüfen und anzupassen.

Für die verholzte Biomasse (Energieholz) bedeutet die aktuelle Bewilligungsgrundlage, dass es nicht möglich ist, ein neues Gebäude mit dem Zweck der Erstellung von Holzenergie (Wärme oder Wärme/Strom) in der Landwirtschaftszone zu bauen. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren, denn in der Bauzone selbst entwertet man ein Grundstück ökonomisch stark, stellt man statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung hin. Weiter sind die mit solchen Anlagen verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) im Siedlungsraum selten erwünscht.

Aktuell gibt es in der Schweiz ein grosses, ungenutztes Energieholzpotenzial, mit welchem zusätzlich 1,5 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden könnten. Vor diesem Hintergrund gilt es die bundesrechtlichen Bestimmungen gründlich zu evaluieren, um bessere Grundlagen für die Erstellung von Holzenergieanlagen zu ermöglichen.

Mit der Schaffung von Art. 16a Abs. 1bis RPG wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht wären. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Art. 34a Abs. 1bis der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

Damit die grossen Potenziale unserer einheimischen Ressourcen energetisch und entlang einer gewinnbringenden regionalen Wertschöpfungskette genutzt werden und die ländlichen Räume ihren Beitrag zur Energiestrategie 2050 und zur Erreichung der Klimaziele leisten können, müssen verschiedene Hürden in der Raumplanung abgebaut werden.

2 Initiative des Kantons Thurgau (22.300)

2.1 Text

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:
Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist im Rahmen der laufenden Revision (RPG 2) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und



Anlagen für die Produktion von Wärme und Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

2.2 Begründung

Die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) sind nach Bundesrecht zu beurteilen und darum aktuell in der Regel nicht zulässig. Nur bei einer Anpassung des diesbezüglichen Bundesrechts wäre es für unsere Regierung und unsere Gemeinden möglich solche Anlagen zu bewilligen.

Die aktuelle gesetzliche Bewilligungsgrundlage verunmöglicht den Bau eines neuen Gebäudes mit dem Zweck der Wärme- und/oder Stromproduktion aus Energieholz. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren. In der Bauzone selbst sind Heizungsanlagen mit ihren verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) selten erwünscht. Auch ökonomisch besteht kein Anreiz statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung zu erbauen. Das Energieholzpotential in der Schweiz ist riesig. Leider bleibt ein Teil davon ungenutzt in unseren Wäldern liegen. Mit deren energetischen Nutzung könnte auch der CO₂-Ausstoss gesenkt werden. Eine gesteigerte Energieholznutzung würde auch Anreize für die Waldpflege schaffen. Dies wiederum ist die Grundlage, damit der Wald all seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann und den Erwartungen gerecht wird.

Mit der Schaffung von Artikel 16a Absatz 1bis Raumplanungsgesetz (RPG) wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht sind. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Artikel 34a Absatz 1bis Raumplanungsverordnung (RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

3 Stand der Vorprüfung

Die UREK-S hat beiden Initiativen am 23. Juni 2022 ohne Gegenstimme Folge gegeben.

4 Erwägungen der Kommission

Die UREK-N übernimmt und erfüllt die Forderungen der beiden Standesinitiativen mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Revision [18.077](#) n Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe. Die Kommission beantragt eine Änderung von Art. 16a Abs. 1^{bis} des Raumplanungsgesetzes. Sie überträgt in Absatz 1^{bis} die Formulierung, wie sie bereits bei der Vorlage zum Mantelerlass [21.047](#) vom Nationalrat beschlossen wurde. Sie hält zudem fest, dass die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zum Standortbetrieb oder zu Betrieben in der Umgebung haben muss. Die Kommission folgt damit der konkreten Forderung der Initiantinnen. Die Standesinitiativen müssen nicht weiter aufrechterhalten werden. Die Kommission beschliesst daher einstimmig, den beiden Initiativen keine Folge zu geben.